

Rechts-Update: Maschinenbau und Außenwirtschaftsrecht

Dr. Fabian L. Christoph

1. Dezember 2021



Maschinenbau und Außenwirtschaftsrecht

Was machen wir heute?

- 01 Einführung – Aktueller M&A-Markt und Auswirkungen von Corona

- 02 Investitionsprüfverfahren

- 03 Beispiel – KI im Außenwirtschaftsrecht

- 04 Weiteres aktuelles Thema



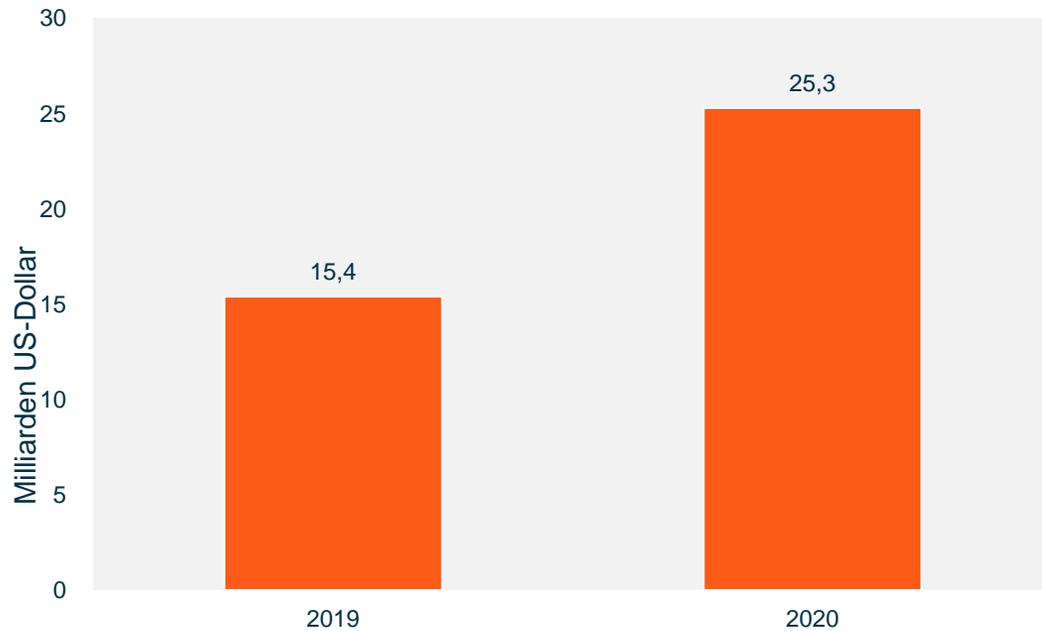
01

Einführung Aktueller M&A-Markt und Auswirkungen von Corona



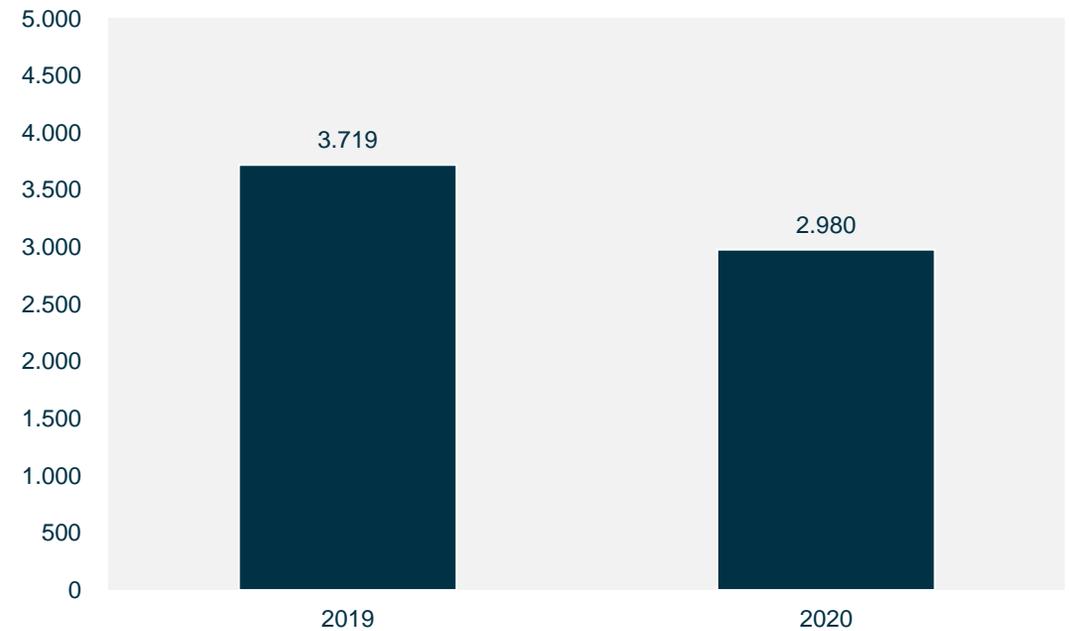
M&A-Markt 2020 vs. 2019*

Transaktionsvolumen in Deutschland



■ Transaktionsvolumen in Deutschland im Zeitraum von Januar bis Mai

Anzahl der M&A-Deals weltweit

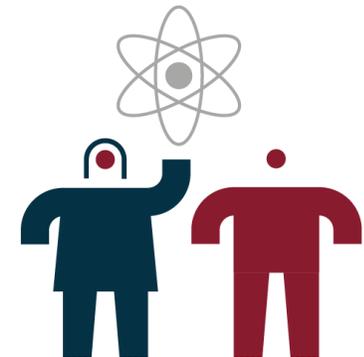


■ Anzahl der M&A-Deals im Zeitraum von Januar bis Mai

*https://www.ey.com/de_de/news/2020/07/ey-grossunternehmen-haben-sich-bei-verkaufen-waehrend-der-corona-pandemie-zurueckgehalten

Auswirkungen der Corona-Krise

- Viele laufende Transaktionen wurden abgesagt, verschoben oder dauern länger als üblich (April: Rückgang von ca. 90% des M&A-Transaktionsvolumens ggü. Vormonaten)
- Aktuelle M&A-Aktivitäten unterscheiden sich stark vom Sektor des Zielunternehmens (Tourismus vs. Gesundheitssektor)
- Kaufinteressenten prüfen die **Bilanzen** des Zielunternehmens intensiv hinsichtlich **möglicher Corona-Folgen**
- Anstieg von **distressed M&A** bei Unternehmen wird erwartet wegen des Auslaufens von öffentlichen Hilfsprogrammen und Stundungen – ist aber bislang nicht merkbar!
- Starker **Technologie-Fokus**
- **Corona-Krise** schafft auch **M&A-Opportunitäten**, z. B. wegen sinkender Bewertung möglicher Zielunternehmen
- Beginn des Übergangs von einem sehr reifen Verkäufermarkt zu einem **Käufermarkt?**



M&A-Markt 2021 und 2022?

Frankfurter Allgemeine

25.11.2021 - Aktualisiert: 28.11.2021, 11:08 Uhr
<https://www.faz.net/-gv6-aicvy>

Übernahmemarkt

Kein Ende des Fusionsrauschs

Konzerne spalten sich auf, Private Equity muss Geld unterbringen. 2021 bringt einen Rekord im Übernahmegeschäft. Nächstes Jahr dürfte es ähnlich weitergehen, schätzt die Deutsche Bank.

Von KLAUS MAX SMOLKA

Was hat das Außenwirtschaftsrecht damit zu tun?

„Deutschland ist ein attraktiver Standort für Investitionen und eine der offensten Volkswirtschaften der Welt. Zu einer funktionierenden Sozialen Marktwirtschaft gehört aber auch **Achtsamkeit**. Zur Vermeidung von Sicherheitsgefahren kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Erwerb inländischer Unternehmen durch ausländische Käufer im Einzelfall überprüfen. Grundlage dafür sind das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

Im Jahr 2020 wurden 160 Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren geprüft.* Soweit dabei relevante Sicherheitsrisiken festgestellt wurden, konnte diesen in **nahezu** allen Fällen durch vertragliche Vereinbarungen abgeholfen werden.

[...]

Im Regelfall findet das sogenannte **sektorübergreifende Investitionsprüfverfahren** Anwendung (§§ 4 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 4a, 5 Abs. 2 AWG, §§ 55 bis 59 AWW). Es gilt prinzipiell für alle Branchen, unabhängig von der Größe der am Erwerb beteiligten Unternehmen. Abweichende Sonderregeln gelten für den Erwerb bestimmter Rüstungs- bzw. IT-Sicherheitsunternehmen (sogenannte sektorspezifische Investitionsprüfung, §§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 3 AWG, §§ 60 bis 62 AWW).“**



* Im Jahr 2019 wurden 106 Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren geprüft.

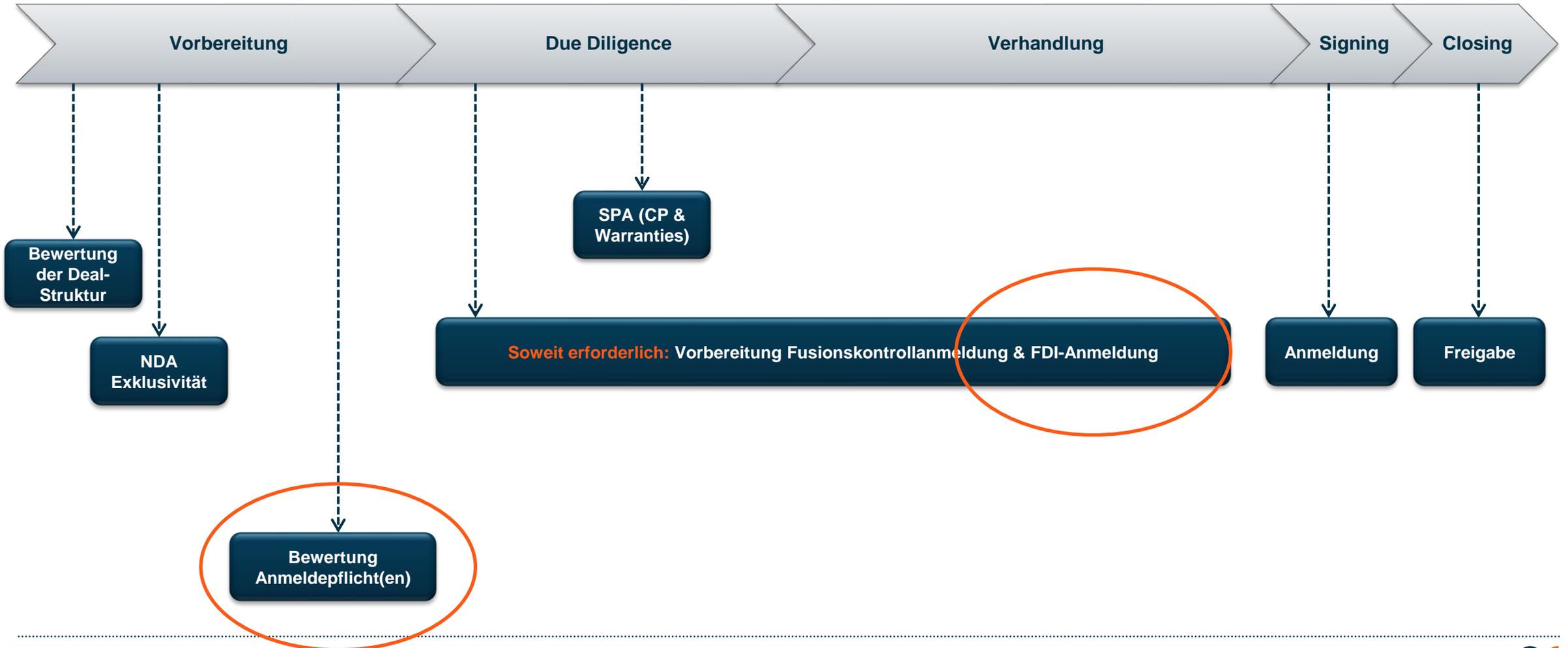
** Zitat von der Homepage des BMWi (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionspruefung.html>); Hervorhebungen und Fußnote durch den Verfasser.

Warum ist das wichtig?

- **Erhebliche Risiken** für Betroffene
 - **Unwirksamkeit** der vorgenommenen Rechtsgeschäfte
 - **Freiheits-** oder Geldstrafe bei **vorsätzlicher Zuwiderhandlung** gegen Vollzugsverbot
 - Bußgeld bei fahrlässiger Zuwiderhandlung
- ... und daneben:
 - Reputationsverlust
 - hohe **Kosten**



Was folgt daraus?



02

Investitionsprüfverfahren



Außenwirtschaftsrecht - ein Überblick



Als **Grundsatz** gilt, dass in DE und der EU ein „freier Außenwirtschaftsverkehr“ stattfindet.

Dieser ist allerdings durch **staatliche Eingriffe** zum Schutz der nationalen und europäischen Sicherheits-, Außen-, Wirtschafts- und Handelspolitik vor wirtschaftspolitischen Maßnahmen von Drittländern eingeschränkt.

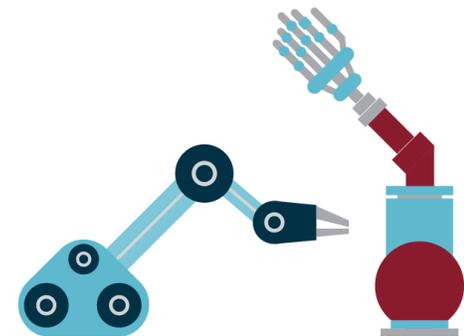
Es handelt sich dabei um „**politisches Recht**“, welches regelmäßigen Änderungen unterliegt. Je nach welt- und sicherheitspolitischer Lage werden Einschränkungen aufgenommen oder aufgehoben, z. B. Einführung der Ausfuhrkontrolle von COVID-19-Impfstoffdosen.

Die **Rechtsquellen** der staatliche Regulierung des Aussenwirtschaftsverkehrs liegen sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene (DE und andere Mitgliedstaaten und EU). Auch das US-Recht ist zu beachten (Schlagwort „CFIUS“).

Die **Instrumente der Außenwirtschaftskontrolle** sind typischer Weise Verfahrens- und Meldepflichten, Genehmigungserfordernisse, Zölle und Investitionsprüfung sowie personen- und länderbezogene Sanktionen.

Die deutsche Investitionsprüfung

- Grundlage sind das **Außenwirtschaftsgesetz (AWG)** und die **Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**.
- Ausgelöst wurden die letzten Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung durch Investitionen bzw. Investitionsabsichten zunächst von sog. „Staatsfonds“, sodann von chinesischen Unternehmen (z. B. KUKA oder 50Hertz) und sodann durch die 15. AWV-Novelle (Juni 2020) mit Fokus auf dem Gesundheitssektor/Covid-19, durch die 16. AWV-Novelle (November 2020) zur Umsetzung der EU-Screening-Verordnung und die 17. AWG-Novelle (vom 17. Juli 2020) zum Schutz von „Hochtechnologie“ (KI, Robotik, Halbleiter, Bio- und Quantentechnologie); zuletzt: 1. VO zur Änderung des AWG und der AWV vom 25. August 2021 (v.a. rechtstechnische Anpassung aufgrund der neuen EU-Dual-Use-Verordnung).
- § 55 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) besagt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) prüfen kann, ob die **öffentliche Ordnung oder Sicherheit** der BRD gefährdet ist, wenn ein **Unionsfremder** ein **inländisches Unternehmen** oder eine **unmittelbare oder mittelbare Beteiligung** an einem inländischen Unternehmen erwirbt, und die Transaktion ggf. untersagen kann (vgl. § 59 Abs. 1 AWV).



§ 55 Abs. 1 AWW

§ 55

Anwendungsbereich der sektorübergreifenden Prüfung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann prüfen, ob es die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79 I vom 21.3.2019, S. 1) voraussichtlich beeinträchtigt, wenn ein Unionsfremder unmittelbar oder mittelbar ein inländisches Unternehmen oder unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung im Sinne des § 56 an einem inländischen Unternehmen erwirbt.



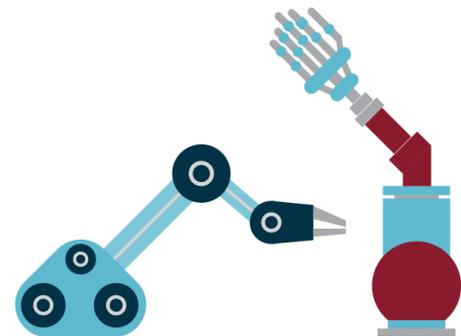
Jüngere Entwicklungen

- **Ausweitung** und **Verschärfung** der nationalen Investitionskontrolle zum 1. Mai 2021 durch die 17. AWV-Novelle
 - Aufnahme neuer Sektoren (insbesondere Zukunfts- und Hochtechnologie) in die sektorübergreifende Prüfung
 - Erweiterung der sektorspezifischen Prüfung um zusätzliche Erwerbsfälle mit Bezug zu Rüstungsgütern
 - Auch „atypische“ Kontrollerwerbe und der Hinzuerwerb von Stimmrechtsanteilen erfasst, sofern gesellschaftsrechtlich relevante Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden (20 %, 25 %, 40 %, 50 % oder 75 %)
 - Antrag auf Bescheinigung der Unbedenklichkeit bei meldepflichtigen Erwerbsvorgängen nicht mehr möglich
- **Auswirkungen** auf die Transaktionspraxis
 - **Höhere Anzahl anmeldepflichtiger Vorhaben** durch den erweiterten Anwendungsbereich (insbesondere im Technologie-Sektor)
 - **Verlängerung** des Erwerbsprozesses in vielen Fällen



Neue Aufgriffs- bzw. Anmeldeschwellen

- Bisher war eine Investitionsprüfung erst möglich, wenn der Erwerber durch die Transaktion 25 % der Stimmrechte erlangte.
- Nunmehr wurde der Schwellenwert auf 10 % der Stimmrechte abgesenkt, wenn Unternehmen der „**kritischen Infrastruktur**“ (z. B. Stadtwerke, Energieversorger, Unternehmen der medizinischen Versorgung etc.) oder - wg. ihrer Bedeutung für die Demokratie - Medienunternehmen betroffen sind.
- Des Weiteren reichen nun bei sonstigen „**sensiblen**“ **Sektoren** 20 % - die entsprechende Liste umfasst allerdings 20 Unterpunkte und erstreckt sich über ca. 3 Din-A4-Seiten!
- Bei sonstigen Unternehmen bleibt es weiterhin bei der Schwelle von 25 %.



Beispiele für „sensible“ Sektoren (aus § 55a Abs. 1 AWW)

14. Kraftfahrzeuge oder unbemannte Luftfahrzeuge, die über eine technische Ausrüstung für die Steuerung von automatisierten oder autonomen Fahr- oder Navigationsfunktionen verfügen, oder die für die Steuerung solcher Fahr- oder Navigationsfunktionen wesentlichen Komponenten oder hierfür erforderliche Software entwickelt oder herstellt,
15. Entwickler oder Hersteller von Robotern, auch automatisiert oder autonom mobil, mit folgenden Eigenschaften ist:
 - a) besonders konstruiert für die Handhabung hochexplosiver Stoffe,
 - b) besonders konstruiert oder ausgelegt als strahlungsgehärtet, um ohne Funktionseinbuße einer Strahlendosis von mehr als 5×10^3 Gy (Silizium) standhalten zu können,
 - c) besonders konstruiert für eine Betriebsfähigkeit in Höhen über 30 000 Meter oder
 - d) besonders konstruiert für eine Betriebsfähigkeit in Wassertiefen ab 200 Meter,
16. Entwickler, Hersteller oder Veredler von
 - a) mikro- oder nanoelektronischen nicht-optischen Schaltungen (integrierte Schaltungen) auf einem Substrat sowie diskreten Halbleitern,
 - b) mikro- oder nanostrukturierten optischen Schaltungen auf einem Substrat sowie diskreten optischen Bauelementen oder
 - c) Herstellungs- oder Bearbeitungswerkzeugen, hierbei insbesondere Kristallzucht-, Belichtungs-, Maskenherstellungs-, Faserzieh- oder Beschichtungsanlagen, sowie Schleif-, Ätz-, Dotier- oder Sägeausrüstung oder Reinraumtransporteinrichtungen, Testwerkzeuge und Masken, für Güter im Sinne der Buchstaben a oder b

ist,

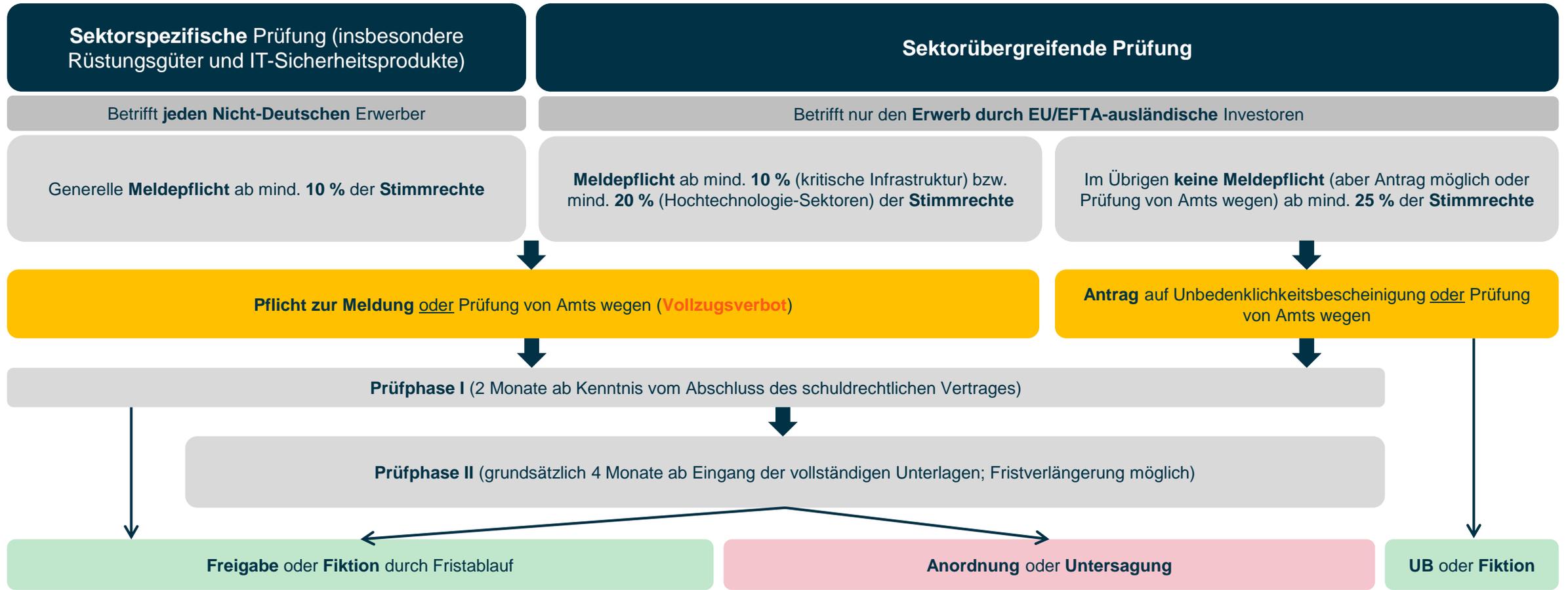


Rechtsfolge:

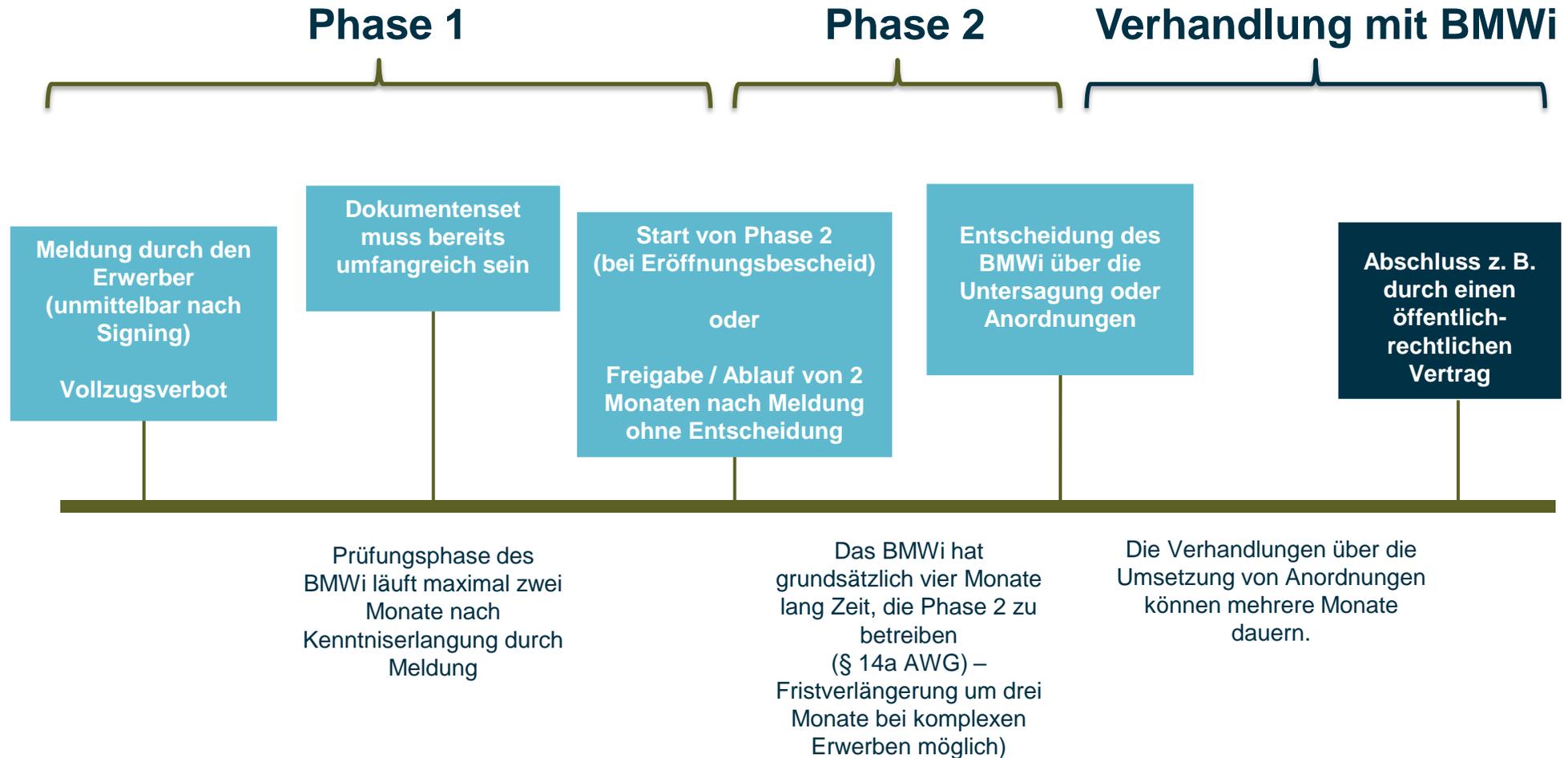
- Aufgreifschwelle 20 %.
- Pflicht zur Anmeldung
- keine Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich

Investitionskontrolle in Deutschland

Übersicht



Stationen des Verfahrens in der Transaktion (§§ 55, 55a AWW)



Investitionskontrolle in Deutschland

Einzelheiten sektorspezifische Prüfung

- Erwerber mit Sitz und Ort der Leitung **außerhalb von Deutschland** oder in Deutschland ansässiger Erwerber, an dem ein **ausländischer Gesellschafter (un-)mittelbar mindestens 10 %** der Stimmrechte hält oder Kontrolle auf andere Weise ausübt
- Entwicklung, Herstellung oder Modifikation bestimmter Güter in den betroffenen Sektoren
 - Güter im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste
 - Güter aus dem Bereich Wehrtechnik
 - Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung staatlicher Verschlusssachen
- Erreichen von Anteilen in Höhe von **10 %** (bzw. 20 %, 25 %, 40 %, 50 %, 75 %)
- Pflicht zur Meldung des Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrags **unverzüglich** nach Abschluss des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts

Investitionskontrolle in Deutschland

Einzelheiten sektorübergreifende Prüfung

- Erwerber mit Sitz und Ort der Leitung **außerhalb von EU/EFTA** oder in EU/EFTA ansässiger Erwerber, an dem ein **unionsfremder Gesellschafter (un-)mittelbar mindestens 10 %** der Stimmrechte hält oder Kontrolle auf andere Weise ausübt
 - **Pflicht** zur Meldung des Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrags unverzüglich nach Abschluss des Rechtsgeschäfts:
 - Kritische Infrastruktur: Erreichen von Anteilen in Höhe von **10 %** (bzw. 20 %, 25 %, 40 %, 50 %, 75 %), und
 - Zukunfts-/Hochtechnologie: Erreichen von Anteilen in Höhe von **20 %** (bzw. 25 %, 40 %, 50 %, 75 %)
 - Im Übrigen keine Pflicht zur Meldung, aber bei Erreichen von Anteilen in Höhe von 25 % (bzw. 40 %, 50 %, 75 %) Prüfung von Amts wegen möglich (oder vor Durchführung Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Falls eine Pflicht zur Meldung besteht:
 - **keine Möglichkeit** auf Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung mehr, und
 - **Vollzugsverbot** und **schwebende Unwirksamkeit** des Rechtsgeschäfts



Beispielhafte Umsetzung im SPA

(aus: Schrader/Seibt, in: Seibt, Beck'sches Formularbuch Mergers & Acquisitions, 3. Auflage 2018, Formular C.II.1)

6.2 Vollzugsvoraussetzungen

6.2.1 Die Parteien sind zum Vollzug erst verpflichtet, wenn sämtliche der in den § 6.2.2 bis § [] genannten Vollzugsvoraussetzungen (die *Vollzugsvoraussetzungen*) ⁵⁷ eingetreten sind und die Parteien hiervon Kenntnis erlangt haben.

6.2.4 Der Erwerb der Geschäftsanteile wird nicht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 2 AWG iVm § 59 Abs. 1 AWV beschränkt. ⁷⁵ Diese Bedingung gilt als eingetreten, wenn

(a) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (*BMWi*) eine Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Erwerbs gemäß § 58 Abs. 1 S. 1 AWV erteilt hat; oder

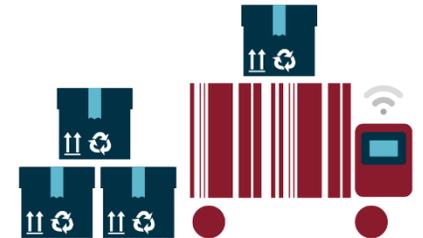
(b) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 58 Abs. 2 AWV als erteilt gilt, weil das BMWi nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags gem. § 58 Abs. 1 AWV ein Prüfverfahren nach § 55 AWV eröffnet hat; oder

(c) die dreimonatige Aufgreiffrist gemäß § 55 Abs. 3 S. 1 AWV verstreicht, ohne dass das BMWi der Käuferin die Eröffnung eines Prüfverfahrens nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AWV mitgeteilt hat; oder

(d) die viermonatige Prüfungsfrist des § 59 Abs. 1 S. 1 AWV nach Eingang der vollständigen Unterlagen ⁷⁶ gemäß § 57 AWV verstreicht, ohne dass das BMWi den Erwerb der X-Geschäftsanteile untersagt oder Anordnungen in Bezug auf den Erwerb erlassen hat; [oder

(e) das BMWi vor Ablauf der viermonatigen Prüfungsfrist des § 59 Abs. 1 S. 1 AWV Anordnungen in Bezug auf den Erwerb erlässt, ohne diesen zu untersagen[, und die Parteien sich einig sind, dass sie die Anordnungen akzeptieren und diesen Vertrag dennoch vollziehen möchten]].

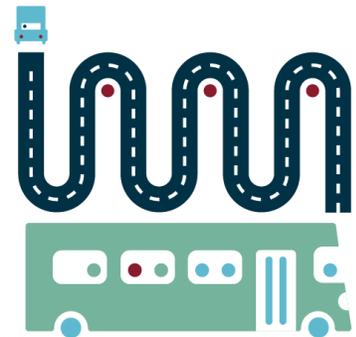
nun 2 Monate



Das BMWi – ein besonderer Verhandlungspartner

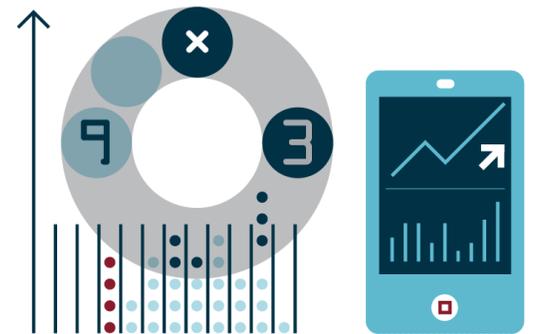
- sehr breite Prüfungskompetenz des Bundesministeriums
- alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden
- neben den Standardinformationen werden oft weitere spezifische Informationen verlangt; Art und Umfang sind unvorhersehbar
- interne Abstimmung der Bundesbehörden sehr langwierig (z. B. Verteidigungsministerium, Bundeswehr)
- kein "echtes" Druckmittel - rechtliche Schritte meist keine Option

Daher: **Kooperation statt Konfrontation!**



Herausforderungen auf einen Blick

- Aufwand, Zeit und Kosten durch rechtliche Berater, technische Aufbereitung und häufig notwendige Übersetzungen etc.
- enge Koordination mit Käufer bzw. Verkäufer und Zielgesellschaft
- gute Organisation des Prozesses notwendig (i.d.R. parallel zur Due Diligence, zu den Verhandlungen des SPA und ggf. zu Organisation einer W&I-Versicherung)
- gute Kooperation mit der Behörde sinnvoll
- vorausschauende Berücksichtigung der Risiken im SPA erforderlich



Fragen?



03

Beispiel – KI im Außenwirtschaftsrecht



Typische Themen in Verbindung mit KI und AWR

Für die **Zollanmeldung bei der Einfuhr in die EU** ist zwischen „verkörperter“ und „nicht verkörperter“ Software zu unterscheiden. Zoll erfasst grundsätzlich nur körperliche Waren. Software kann den Wert dieser Waren allerdings erhöhen (grds. Zollkodex und jüngst EuGH i.d. Rs. (C-509/19, BMW Bayrische Motorenwerke AG).

Bei Ausfuhren sind immer **personen- und länderbezogene Sanktionen** zu beachten, weil diese das Handelsgeschäft verbieten können – Verstöße lösen ggfls. eine Strafbarkeit aus. Es sollte daher im Sinne eine Organisationskontrolle immer eine Sanktionsprüfung mit Bezug auf die Geschäftspartner durchgeführt werden.

Außerdem sind die **Ausfuhrgenehmigungspflichten** zu erfüllen. Exportkontrolle gilt auch für Software, welche aus der EU im weitesten Sinne ausgeführt wird (Cloud-Server: Downloads EU-Drittstaat / Uploads EU-Drittstaat).

Schließlich gilt eine **Investitionsschutzprüfung** für Erwerbe von Mindestbeteiligungen (siehe oben, 10 %, 20 % oder 25 %) durch Drittstaaten-Investoren an DE/EU Unternehmen im Bereich kritischer Infrastrukturen (insbesondere Software / Emerging Technologies).

Beispiel: Ausfuhr von KI-Software und Technologie

Die **Ausfuhr der KI-Software, KI-Chips und Technologie** ist genehmigungspflichtig, wenn sie von den Güterlisten der EU (VO) 428/2009 erfasst ist.

Die KI-Software oder der KI-Chip kann dabei selbst ein gelistetes **Dual-Use-Gut** (ein „Dual-Use“-Gut liegt bei einer Verwendbarkeit sowohl für zivile als auch militärische Zwecke vor) darstellen. Die KI kann aber auch eine Software sein, welche für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines gelisteten Guts verwendet wird. In beiden Fällen ist die Ausfuhr aus der EU grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Besondere **KI-Software-Problematik**: Generelle KI-Software ist häufig frei erhältlich und allgemein zugänglich (Open Source), damit ist die Exportkontrolle ausgehebelt. Spezifische KI-Software ist dagegen erfasst.

Besondere **KI-Chip-Problematik**: wirtschaftspolitische Frage, ob die Ausfuhr von Chips oder die Ausfuhr von Ausrüstung zur Herstellung von Chips kontrolliert werden soll.

Die **Diskussion über die Kontrolle von KI ist lebhaft** – Kernpunkte sind die grundsätzliche Kontrollierbarkeit und die Auswirkungen auf die R&D Investitionen im eigenen Land. (EU-Kommission update der VO (EU) 428/2009 und USA im Januar 2020 erste Exportkontrollregelungen für KI).

04

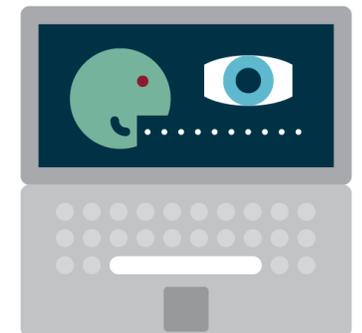
Weiteres aktuelles Thema



Cyber Security

- Verpflichtung zur Implementierung von Cyber-Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO
- Wachsende Bedeutung bei der Due Diligence – zwei Funktionen der IT-Due Diligence: 1. Ermittlung von Schwachstellen im Bereich IT-Sicherheit und 2. Ermittlung der Integrationsfähigkeit – auf Basis der IT-Due Diligence Festlegung von Kooperationspflichten zw. Signing und Closing, um Integration zu erleichtern
- Zunehmend Garantien für Cyber Security Compliance (kein *phishing*, *data leakage*, keine Cyber-Vorfälle, keine Betriebsausfälle (*downtime*); Existenz von Leitfäden und Notfallplänen, keine Verletzung Rechte Dritter etc.) und Freistellung von draus resultierenden Risiken; ggf. MAC-Klausel (Bsp.: keine Cyber-Vorfälle bei der Zielgesellschaft, keine Betriebsausfälle, keine Geltendmachung Rechte Dritter)
- Bei **Freistellungen**: Eigene Verjährungsregelung, keine Haftungsbeschränkungen
- Bei **Knowledge Qualifier**: Einbezug des Datenschutzbeauftragten aus Käufersicht erforderlich
- **Haftungsbeschränkungen** (Caps) aus Käufersicht problematisch, da bei Verstößen hohe Bußgelder drohen; ggf. Ausnahme von während der DD bereits identifizierten Risiken
- Aus Sicht des Käufers sollte der **Schadensbegriff** auch mittelbare Schäden und Folgeschäden umfassen (Beispiel: Betriebsunterbrechungen); keine Beschränkung auf unmittelbare Schäden

Dies ist ein Thema
für ein weiteres
Webinar/Seminar
still to come!



Fragen?



Ihr Gastgeber



Dr. Fabian L. Christoph
Partner M&A / Corporate

+49 40 55436 4076

fabian.christoph@osborneclarke.com

Dr. Fabian Christoph ist spezialisiert auf die Beratung von deutschen und internationalen, insbesondere auch chinesischen Unternehmen, Konzernen und Privatinvestoren bei (grenzüberschreitenden) M&A-Transaktionen, Joint Ventures, Restrukturierungen und im Gesellschaftsrecht. Er hat ferner Erfahrung im sog. Corporate House-Keeping und mit Finanzierungen, insbesondere in den Sektoren Maschinenbau, Chemie-, Energie- und Energieinfrastruktur sowie Life Science and Health Care. Fabian Christoph ist Mitglied des Osborne Clarke China Desk.

Vor dem Studium absolvierte er eine Banklehre. Nach Abschluss seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und einer Promotion an der Georg-August-Universität Göttingen wurde Fabian Christoph im Jahr 2007 Rechtsanwalt bei Allen & Overy LLP. Seit 2015 ist er Partner im Hamburger Büro von Osborne Clarke.

Bereits in der JUVE azur 2016 wird Fabian Christoph als "erfahrener Corporate-Spezialist" bezeichnet. Und seit der 2016/2017 Ausgabe des kanzeleimonitor.de wird Fabian Christoph dort als empfohlener Anwalt im Gesellschaftsrecht und 2018/2019 auch im Bereich M&A angesehen. Schließlich wurde er für den Bereich Gesellschaftsrecht vom Handelsblatt in die Liste "Deutschlands Beste Anwälte 2020" aufgenommen. Im JUVE Handbuch 2021/2022 wird er als „oft empfohlen“ geführt.

Er hat zahlreiche Fachartikel zu aktien- und gesellschaftsrechtlichen Themen veröffentlicht, zuletzt „Deutsche Rechtsvorschriften bzgl. chinesischer M&A-Aktivitäten in Deutschland“ in: Graewe (Hrsg.), Deutschland und China, 2021, Seite 137 ff.



“ *top responsive,
effektiv und
lösungsorientiert* ”

(Mdt., nach JUVE Handbuch
2021/2022)

Vielen Dank!

